

Umweltbezogene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Nr. 1677

Die **Gutachterliche Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün** (entsprechend dem Ratsbeschluss vom 22.10.1987 (Drucksache Nr. 723/1987) ist bereits als Anlage 3 zur Drucksache beigefügt.

Umweltrelevante Informationen weiterer Träger öffentlicher Belange

Region Hannover (Schr. v. 03.04.2006)

Die vorangegangene Stellungnahme vom 18.05.2005 wird weiterhin aufrecht erhalten.

Die Stellungnahme vom 18.05.2005 lautet:

„Zu dem Bebauungsplan Nr. 1677 „Lindemannallee/ Umspannwerk wird aus **bodenschutzbehördlicher Sicht** darauf hingewiesen, dass sich im nordöstlichen Plangebiet ein nicht mehr in Betrieb stehendes Umspannwerk befindet, dass wegen seiner Umnutzung (geplanter Lebensmittel-discounter) abgerissen werden soll. Es ist nicht ausgeschlossen, dass durch unsachgemäße Handhabung oder Störfälle Untergrundverunreinigungen, z.B. durch Transformationsöle, auf dem Grundstück vorliegen können.

Bei der geplanten Umnutzung sind deshalb Untergrunduntersuchungen durch einen fachlich anerkannten Gutachter im Vorfeld oder während der Baumaßnahme baubegleitend erforderlich. Die gutachterlichen Maßnahmen sind mit der Unteren Bodenschutzbehörde der Region Hannover abzustimmen.

Für die Umweltprüfung wird darauf hingewiesen, dass es sich bei jeglicher Bodenversiegelung grundsätzlich um eine nachteilige Veränderung der Bodenbeschaffenheit handelt. Es sollte daher dargestellt werden, wie sich der zukünftige Versiegelungsgrad im Vergleich zur derzeitigen Situation verändert wird.

Da die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf den jeweiligen Grundstücken festgesetzt werden soll, sind weitergehende Prüfungsergebnisse zur Versickerungsfähigkeit des Bodens darzulegen.

Ferner ist aus **wasserwirtschaftlicher Sicht** darauf hinzuweisen, dass für eine Versickerung von Niederschlagswasser (Ausnahme: Niederschlagswasser von Dach- oder Wegeflächen von Wohngrundstücken) sowie für eine Grundwasserbenutzung im Zusammenhang mit Bautätigkeiten (Ausnahme: vorübergehende Absenkung während der Baumaßnahme von insgesamt 4.000 m³) grundsätzlich eine Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde erforderlich ist.“

Stadtentwässerung Hannover (Schr. v. 07.03.2006)

„Zu den Umweltschutzbelangen sei folgendes grundsätzlich angemerkt:

Zusätzliche Flächenversiegelungen bedingen immer zusätzliche Mengen an abzuleitenden Oberflächenwasser, wenn diese nicht vor Ort versickert oder bewirtschaftet werden können. Zusätzlich abzuleitende Regenwassermengen belasten in jedem Fall unser vorhandenes RW-Kanalnetz bis hin zur Einleitstelle in den Vorfluter/Gewässer.

Gemäß unserer Abwassersatzung ist das anfallende Niederschlagswasser auf den jeweiligen Grundstücken zur Versickerung zu bringen. Die Versickerung ist aufgrund der Bodenbeschaffenheit grundsätzlich möglich. Dabei muss im einzelnen dem Verdacht auf schon bekannte Kontaminationen nachgegangen werden. Im Versagensfall gilt für die Ableitung von Oberflächenwasser aus dem Gebiet für Grundstücke über 2.000 m² Grundstücksfläche eine Abflussbeschränkung von 60 l/s*ha. Darüber hinaus gehende Wassermengen sind auf dem Grundstück zu speichern und verzögert in das öffentliche RW-Kanalnetz einzuleiten. Die entsprechenden Nachweise sind mit dem Entwässerungsantrag vorzulegen. “

18.05.2006